

Achtung ! – Wichtige Mitteilung zum Fristablauf im Zusammenhang mit der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

Der Sächsische Landtag hat am 3. Juli 2019 die Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762).

Bislang gelten Verkehrswege, welche mit Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 öffentlich genutzt wurden, jedoch nicht im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind, auch weiterhin als öffentliche Straßen im Sinne von § 53 (1) SächsStrG.

Eine sehr bedeutsame Änderung des nun novellierten Gesetzes, betrifft die Widmung von Straßen und Wegen. Den Status einer öffentlichen Straße erhält diese normalerweise durch die Widmung, (siehe § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG). Etwas anderes gilt gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG jedoch für die im Zeitraum der Wiedervereinigung bereits vorhandenen Straßen, Wege und Plätze. Wenn diese bei Inkrafttreten des SächsStrG am 16. Februar 1993 ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, handelt es sich auch ohne Widmung von Gesetzes wegen um öffentliche Straßen, auch wenn Sie nicht im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblich war dementsprechend die tatsächliche Nutzung durch die Allgemeinheit an dem per Gesetz festgelegten Stichtag.

In der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes wurde nun der § 54 SächsStrG dahingehend neu gefasst, dass alle Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, die nicht bis zum Ablauf des 31.12.2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden, ihren Status als öffentliche Straße verlieren. Wenn dementsprechend also jene Straßen, Wege und Plätze, die ihren Status als öffentliche Straße kraft Gesetzes erlangt haben, bis zu diesem Stichtag nicht im Bestandsverzeichnis aufgenommen sind, verlieren sie gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG diesen Status wieder. Dies kann sowohl für die Kommunen als auch für Privatbesitzer enorme rechtliche und finanzielle Auswirkungen haben, insbesondere für Unterhaltung, Neubau und Verkehrssicherung und nicht zuletzt für das dort wirkende Straßenverkehrsrecht.

Bis zum 30. Juni 2020 hatten die Städte und Gemeinden öffentlich darauf hinzuweisen, dass nicht im Bestandsverzeichnis eingetragene Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 SächsStrG den Status als öffentliche Straße zum 1. Januar 2023 verlieren.

Ultimative Handlungsfrist per 31.12.2020:

Personen mit berechtigtem Interesse an der Eintragung von Straßen, Wegen oder Plätzen in das Bestandsverzeichnis der Stadt/Gemeinde (vor allem Anlieger und/oder Hinterlieger) müssen dazu gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG bis spätestens 31.12.2020 (Posteingang) beim Ortschaftsrat Einsiedel bzw. dem Ortsvorsteher persönlich, einen formlosen schriftlichen Antrag auf Eintragung als öffentliche Straße, Weg oder Platz in das Bestandsverzeichnis stellen. Der Antrag sollte möglichst auch eine kurze sachliche Begründung des berechtigten Interesses enthalten.